



Verwaltungshandbuch – Teil 1
A-Rundschreiben

ohne FME

Praktikumsordnungen 1.7

veröffentlicht am: 07.02.2011

Fakultät für Informatik

Praktikumsordnung

für die Bachelorstudiengänge

Computervisualistik,

Informatik,

Ingenieurinformatik,

Wirtschaftsinformatik

vom 01.09.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. Mai (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 16. Juli 2010 (GVBl. LSA S. 436), hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck des Praktikums
- § 2 Einteilung und Dauer des Praktikums
- § 3 Durchführung des Praktikums
- § 4 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse
- § 5 Inhalt des Praktikums
- § 6 Ausfallzeiten
- § 7 Nachweis und Anerkennung des Praktikums
- § 8 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Praktikums

- (1) Das Praktikum hat das Ziel, die Studierenden der Bachelorstudiengänge Computervisualistik (CV), Informatik (INF), Ingenieurinformatik (IngINF) bzw. Wirtschaftsinformatik (WIF) bei der Bearbeitung einer komplexen Aufgabenstellung mit Arbeitsverfahren, -mitteln und -prozessen des jeweiligen Fachgebietes sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen der Praxis bekanntzumachen. Das Praktikum soll die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern. Neben der fachspezifischen Tätigkeit soll die Praktikantin bzw. der Praktikant auch um den Erwerb von Kenntnissen über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte bemüht sein.
- (2) Das Praktikum ist Bestandteil des Studiums.

§ 2

Einteilung und Dauer des Praktikums

- (1) Das Praktikum ist ein Berufspraktikum. Es ist mit einem von einem Hochschullehrer oder einer Hochschullehrerin der Fakultät für Informatik betreuten Praktikumsbericht abzuschließen.
- (2) Das Praktikum kann als Integriertes Praktikum (IP) durchgeführt werden. Die Dauer eines IP beträgt 20 Wochen, wobei während des Praktikums die Bachelorarbeit gemäß §16 und §17 der Bachelorprüfungsordnung anzufertigen ist. Andernfalls beträgt die Dauer des Berufspraktikums mindestens 12 Wochen.
- (3) Studierende eines dualen Studiengangs können das Praktikum studienbegleitend in der vorlesungsfreien Zeit absolvieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anrechenbarkeit von Praktikantentätigkeiten und Ausnahmen zu den Abs. 1 bis 3.

§ 3

Durchführung des Praktikums

- (1) Das Praktikum wird in der Regel in Einrichtungen der Wirtschaft, Wissenschaft oder Verwaltung abgeleistet, im weiteren Praktikumsträger genannt. Eine Unterteilung des Praktikums in Abschnitte an verschiedenen Einrichtungen ist nur dann möglich, wenn die Aufgabenstellung es erfordert.
- (2) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsträgern ist grundsätzlich Aufgabe der Praktikantin bzw. des Praktikanten. Das Prüfungsamt und die jeweiligen Institute der Fakultät können hierbei beratend mitwirken.
- (3) Ein Praktikum im Ausland ist möglich.

§ 4

Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

- (1) Die Praktikantin bzw. der Praktikant schließt mit dem Praktikumsträger einen Vertrag (Praktikantenvertrag) ab.
- (2) Eine Praktikantin bzw. ein Praktikant darf vom Praktikumsträger eine Aufwandsentschädigung erhalten.
- (3) Gegenüber der Universität können aus dem Praktikantenverhältnis keine Rechtsansprüche geltend gemacht werden.
- (4) In aller Regel begründet sich für Studierende während der Ableistung von Praktika der Versicherungsschutz nach §2 Abs 1 Nr. 1 SGB VII (Unfallversicherung) wie für Beschäftigte des Praktikumsbetriebs. Zuständig ist dann der für den jeweiligen Praktikumsbetrieb zuständige Unfallversicherungsträger. Die Modalitäten sind im Praktikantenvertrag zu regeln. Ausnahmen, z.B. bei einem Auslandspraktikum, sind auf Wunsch des Studierenden möglich.

§ 5

Inhalt des Praktikums

- (1) Das Berufspraktikum umfasst Tätigkeiten auf den Gebieten der Computervisualistik, Informatik, Ingenieurinformatik oder Wirtschaftsinformatik und ihrer Anwendungen in der Produktion, im Dienstleistungsbereich, in der Verwaltung sowie in Forschung und Entwicklung.

- (2) Falls das Praktikum als Integriertes Praktikum nach §2(6) der Bachelorprüfungsordnung durchgeführt wird, ist die Aufgabenstellung der Bachelorarbeit vor Beginn des Praktikums bzw. bei den dualen Studiengängen vor Beginn des letzten Praktikumsabschnittes mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer von der Fakultät für Informatik abzustimmen und beim Prüfungsamt anzumelden.
- (3) Macht die Praktikantin bzw. der Praktikant glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird der Praktikantin bzw. dem Praktikanten gestattet, dieses innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer gleichwertigen anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 6 Ausfallzeiten

Durch Krankheit oder sonstige Ursachen entstandene Ausfallzeiten im Berufspraktikum von insgesamt mehr als fünf Arbeitstagen müssen nachgeholt werden, wenn das Gesamtziel des Praktikums gefährdet ist.

§ 7

Nachweis und Anerkennung des Praktikums

- (1) Im Praktikum fertigt der Praktikant bzw. die Praktikantin einen Praktikumsbericht über die ausgeübte Tätigkeit an. Der Praktikumsbericht wird durch den betreuenden Hochschullehrer bzw. die betreuende Hochschullehrerin mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Wiederholung einer nicht bestanden Leistung richten sich nach §14 BSc-PO.
- (2) Die Praktikantin bzw. der Praktikant weist ihre bzw. seine Tätigkeit durch einen mit bestanden bewerteten Praktikumsbericht und eine Bescheinigung zur Durchführung des Praktikums beim Prüfungsamt nach.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektorats der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Informatik vom 01.09.2010 und der Bestätigung durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 22.09.2010.

Magdeburg, den 15.12.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg